



Einwohnergemeinde Heimenhausen

Organisationsreglement (OgR)

Heimenhausen, 11.12.2007
Röthenbach b. H., 12.12.2007
Wanzwil, 14.12.2007

Genehmigungsexemplar

Inhaltsverzeichnis

A. ORGANISATION	3
A.1 Die Gemeindeorgane	3
A.2 Die Stimmberechtigten.....	3
A.3 Der Gemeinderat.....	4
A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan	5
A.5 Die Kommissionen.....	6
A.6 Das Gemeindepersonal	6
B. POLITISCHE RECHTE	6
B.1 Stimmrecht.....	6
B.2 Initiative.....	6
B.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum).....	7
B.4 Petition.....	8
C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	8
C.1 Allgemeines.....	8
C.2 Abstimmungen.....	9
C.3 Wahlen.....	10
D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE	14
D.1 Öffentlichkeit	14
D.2 Information	14
D.3 Protokolle	14
E. AUFGABEN	15
E.1 Aufgabenwahrnehmung.....	15
E.2 Aufgabenerfüllung.....	15
F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	16
F.1 Verantwortlichkeit.....	16
F.2 Rechtspflege.....	17
G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17
AUFLAGEZEUGNIS	19
AUFLAGEZEUGNIS - Teilrevision	20
ANHANG I: Kommissionen	21
ANHANG II: Verwandtenausschluss	22
ANHANG III: Beispiel Gemeinderatswahlen	23

Die Versammlungen der Einwohnergemeinden Heimenhausen, Wanzwil und der gemischten Gemeinde Röthenbach b.H., gestützt auf

- das Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998
- die Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998

beschliesst:

A. ORGANISATION

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe	Art. 1	Die Organe der Gemeinde sind: <ul style="list-style-type: none">a) die Stimmberechtigten,b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,d) das Rechnungsprüfungsorgan,e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.
--------	---------------	---

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz	Art. 2	Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.
Zuständigkeit a) Wahlen	Art. 3	Die Versammlung wählt: <ul style="list-style-type: none">a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung des Gemeinderates in einer Person),b) die Mitglieder des Gemeinderates,c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen,d) das Rechnungsprüfungsorgan.
b) Sach- geschäfte	Art. 4	Die Versammlung beschliesst: <ul style="list-style-type: none">a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern,c) die Rechnungd) sofern das fakultative Referendum (Art. 24 ff) zustande gekommen ist, über neue einmalige Ausgaben von mehr als 40'000 Franken,e) soweit Fr. 80'000 übersteigend:<ul style="list-style-type: none">- neue Ausgaben- von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dringliche Rechte an Grundstücken- Anlagen in Immobilien- finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen- Verzicht auf Einnahmen

- Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
- f) bei den Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden,
- g) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.

Wiederkehren
de Ausgaben

Art. 5 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehnmal kleiner als für Einmalige.

Nachkredite
a) zu neuen
Ausgaben

Art. 6 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, in dem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu
gebundenen
Ausgaben

Art. 7 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorfalts-
pflicht

Art. 8 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sich abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Der Gemeinderat

Grundsatz

Art. 9 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitglieder-
zahl

Art. 10 ¹ Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

² Artikel ersatzlos gestrichen.

- Zuständigkeit **Art. 11** ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.
- ² Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 40'000 abschliessend, bis Fr. 80'000 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.
- ³ Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.
- Delegation von Entscheidungsbefugnissen **Art. 12** ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.
- ² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.
- Verordnungen **Art. 13** Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über
- a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm),
 - b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,
 - c) die Sitzordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,
 - d) die Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
 - e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
 - f) die Anweisungsbefugnis,
 - g) die Unterschriftsberechtigung.

A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

- Grundsatz **Art. 14** ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern.
- ² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
- ³ Sofern nicht genügend befähigte Kandidatinnen oder Kandidaten für eine Kommission zur Verfügung stehen, kann anstelle der Rechnungsprüfungskommission eine externe Revisionsstelle für die Dauer von vier Jahren eingesetzt werden.
- Datenschutz ⁴ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an der Versammlung.

A.5 Die Kommissionen

Ständige
Kommissionen

Art. 15 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige
Kommissionen

Art. 16 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation

Art. 17 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidungsbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

A.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen

Art. 18 Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

B. POLITISCHE RECHTE

B.1 Stimmrecht

Art. 19 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B.2 Initiative

Grundsatz

Art. 20 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

		<p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,- innert der Frist nach Art. 21 Abs. 2 eingereicht ist,- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
Anmeldung	Art. 21	<p>¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.</p>
Einreichungsfrist		<p>² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	Art. 22	<p>¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 20 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
Behandlungsfrist	Art. 23	<p>Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.</p>

B.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz	Art. 24	<p>¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen Beschlüsse des Gemeinderates über neue einmalige Ausgaben von mehr als 40'000 Franken oder neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 4'000 Franken (Art. 11 Abs. 2) das Referendum ergreifen.</p>
Referendumsfrist		<p>² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.</p>
Bekanntmachung	Art. 25	<p>¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 24 Abs. 1 im Amtsanzeiger einmal bekannt.</p> <p>² Die Bekanntmachung enthält:</p> <ul style="list-style-type: none">- den Beschluss,- den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,- die Referendumsfrist,- die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen,- die Einreichungsstelle,- den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.
Behandlungsfrist	Art. 26	<p>Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.</p>

B.4 Petition

- Petition
- Art. 27**
- ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.
 - ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

C.1 Allgemeines

- Zeit der Versammlung
- Art. 28**
- ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein
 - im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen,
 - im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.
 - ² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.
 - ³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
- Einberufung
- Art. 29**
- Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.
- Traktanden
- Art. 30**
- Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
- Erheblich-
erklären von
Anträgen
- Art. 31**
- ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.
 - ² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreiten diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.
 - ³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
- Rügepflicht
- Art. 32**
- ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.
 - ² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 Abs. 3 des Gemeindegesetzes).
- Vorsitz
- Art. 33**
- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.
 - ² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.
 - ³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Eröffnung	Art. 34	Die Präsidentin oder der Präsident <ul style="list-style-type: none">- eröffnet die Versammlung,- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,- veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	Art. 35	Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	Art. 36	<ol style="list-style-type: none">¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
Ordnungsantrag	Art. 37	<ol style="list-style-type: none">¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch<ul style="list-style-type: none">- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

C.2 Abstimmungen

Allgemeines	Art. 38	Die Präsidentin oder der Präsident <ul style="list-style-type: none">- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und- erläutert das Abstimmungsverfahren.
Abstimmungsverfahren	Art. 39	<ol style="list-style-type: none">¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.² Die Präsidentin oder der Präsident<ul style="list-style-type: none">- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und

- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 40) ermitteln.

Gruppen- sieger (Cupsystem)	Art. 40	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger. 2 Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem). 3 Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
Schlussabsti- mmung	Art. 41	Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“.
Form	Art. 42	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Versammlung stimmt offen ab. 2 Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
Stichentsche- id	Art. 43	Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.
Konsultativ- abstimmung	Art. 44	<ol style="list-style-type: none"> 1 Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. 2 Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. 3 Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 38 ff.).

C.3 Wahlen

Wahlver- fahren	Art. 45	Die Versammlung wählt im Mehrheitswahlverfahren.
Wählbarkeit	Art. 46	<p>Wählbar sind</p> <ol style="list-style-type: none"> a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung und des Gemeinderates die in der Gemeinde Stimmberechtigten, b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten, c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen, d) in das Organ der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.
Unverein- barkeit	Art. 47	1 Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das

Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

- 2 Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.
- 3 Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandten-
ausschluss

Art. 48 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang II geregelt.

Offenlegung
spflicht

Art. 49 Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offen zu legen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

Amts-dauer

Art. 50 Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

Amtszeitbe-
schränkung

- Art. 51**
- 1 Die Amtszeit ist auf vier Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.
 - 2 Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.
 - 3 Die Gesamtamtsdauer Gemeinderätin/Gemeindepräsidentin / Gemeinderat/Gemeindepräsident darf nicht über 6 Amtsdauern betragen.
 - 4 Für Kommissionen gilt die Amtszeitbeschränkung nicht.

Wahlvor-
schläge

- Art. 52**
- 1 Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 40 Tage vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
 - 2 Die Wahlvorschläge sind bis zum 20. Tag vor dem Wahltag der Gemeindeschreiberei einzureichen.
 - 3 Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.
 - 4 Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriebene Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.
 - 5 Die Vorschläge werden bis 10 Tage vor der Versammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich ausgelegt.
 - 6 Das Verfahren gilt auch für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates.

Wahl-
verfahren

- Art. 53**
- 1
 - a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die eingereichten Wahlvorschläge bekannt und lässt sie gut sichtbar darstellen.
 - b) Zuerst wird die Präsidentin oder der Präsident der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates gewählt.

- c) Danach werden die übrigen vier Mitglieder des Gemeinderats gewählt.
- d) Liegen weniger Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, können die Stimmberechtigten an der Versammlung weitere Wahlvorschläge machen.
- e) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
- g) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettels wieder ein.
- i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind,
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
 - ermitteln das Ergebnis.
- j) Die Wahl der übrigen Organe richtet sich sinngemäss nach den vorstehenden Bestimmungen.
- k) Ersatzwahlen richten sich sinngemäss nach den vorstehenden Bestimmungen.

Ungültiger Wahlgang	Art. 54	Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültiger Zettel	Art. 55	Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	Art. 56	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er <ul style="list-style-type: none"> - nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, - mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder - überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind. ² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.
Ermittlung	Art. 57	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächst höhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr. ² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
Zweiter Wahlgang	Art. 58	¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

- 2 Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
- 3 Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheiten-
schutz

Art. 59 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

Art. 60 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE

D.1 Öffentlichkeit

- Gemeinde-
versammlungen
- Art. 61**
- 1 Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.
 - 2 Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.
 - 3 Über die Zuverlässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder –übertragungen entscheidet die Versammlung.
 - 4 Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

D.2 Information

- Information
der Bevöl-
kerung
- Art. 62**
- 1 Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
 - 2 Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.
- Auskünfte
- Art. 63**
- 1 Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
 - 2 Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.
- Informations-
und Daten-
schutzge-
setzgebung
Vorschriften
der Gemeinde
- Art. 64**
- 1 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

- a) Grundsatz
- Art. 65**
- Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.
- b) Inhalt
- Art. 66**
- 1 Das Protokoll enthält
 - a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
 - b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
 - c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmern.
 - d) Reihenfolge der Traktanden,
 - e) Anträge,
 - f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
 - g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
 - h) Rügen nach Art. 98 des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
 - i) Zusammenfassung der Beratung und
 - j) Unterschrift der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

- c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls
- Art. 67**
- 2 Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.
 - 1 Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf und publiziert es im Internet.
 - 2 Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.
 - 3 Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.
 - 4 Das Protokoll ist öffentlich.

E. AUFGABEN

E.1 Aufgabenwahrnehmung

- Grundsatz
- Art. 68**
- 1 Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.
 - 2 Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.
- Selbstgewählte Aufgaben
- a) Grundlage
- Art. 69**
- Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.
- b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung
- Art. 70**
- 1 Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.
 - 2 Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.
- Überprüfung
- Art. 71**
- Die Aufgaben werden periodisch auf Ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

- Grundsatz
- Art. 72**
- 1 Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
 - 2 Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
- Überprüfung der Leistungserbringung
- Träger der Aufgaben
- Art. 73**
- 1 Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie
 - a) selbst erfüllen,
 - b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
 - c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.
 - 2 Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Erfüllung
durch Dritte

- Art. 74** Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und
Schweige-
pflicht

- Art. 75**
- 1 Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.
 - 2 Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.
 - 3 Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinar-
ische Verant-
wortlichkeit

- Art. 76**
- 1 Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.
 - 2 Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.
 - 3 Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.
 - 4 Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.
 - 5 Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.
 - 6 Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Busse bis Fr. 5'000.--
 - c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung.
 - 7 Die Disziplinarbehörde veranlasst die Kündigung durch das zuständige Organ oder die Abberufung durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögens-
rechtliche
Verant-
wortlichkeit

- Art. 77**
- 1 Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.
 - 2 Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

- 3 Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.
- 4 Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

- Beschwerde **Art. 78** ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Gemeinde- und Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Anhang **Art. 79** Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen), Anhang II (Verwandtenausschluss) und Anhang III (Beispiele für Wahl Gemeinderat) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.
- Übergangsbestimmungen **Art. 80** ¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals am 28. November 2008 (gemeinsame Gemeindeversammlung der Gemeinde Heimenhausen, Röthenbach und Wanzwil) auf den 1. Januar 2009 nach diesem Reglement gewählt.
- ² Die in den früheren Gemeinden Heimenhausen, Röthenbach und Wanzwil geleisteten Amtsdauern werden nicht in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung einbezogen.
- ³ Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane der früheren Gemeinden Heimenhausen, Röthenbach und Wanzwil enden am 31. Dezember 2008.
- Anpassung
Regelmente **Art. 81** Für die Anpassung der Gemeindereglemente gelten die Fristen gemäss Anhang III des Fusionsvertrages vom 11./12./14. Dezember 2007.
- Inkrafttreten **Art. 82** ¹ Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt von Artikel 80 auf den 1. Januar 2009 in Kraft.
- ² Es hebt das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Heimenhausen vom 24. Juni 1999, das Organisationsreglement der gemischten Gemeinde Röthenbach b.H. vom 16. Juni 2004, das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Wanzwil vom 03. März 1999 sowie alle weiteren widersprechenden Vorschriften auf.
- Art. 83** ¹ Die Versammlung hat der Teilrevision (Aufhebung Art. 10 Abs. 2 und Änderungen Art. 53 Abs. 1) am 29. November 2023 zugestimmt. Sie tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das AGR am 1. Januar 2024 in Kraft.



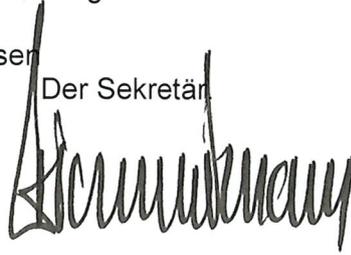
Die Versammlungen nahmen dieses Reglement an:

Einwohnergemeinde Heimenhausen

Die Präsidentin:



Der Sekretär:



GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 23. Feb. 2024

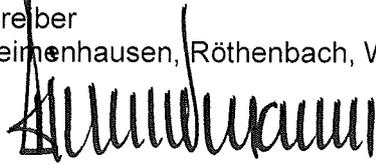


AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Organisationsreglement während 30 Tagen vor den beschlussfassenden Gemeindeversammlungen vom 08. November 2007 bis 11. Dezember 2007 öffentlich aufgelegt worden ist. Er gab die Auflage in den Anzeigerausgaben vom 8. November 2007 und 06. Dezember 2007 bekannt.

Heimenhausen, Röthenbach, Wanzwil, 14. Dezember 2007

Der Gemeindeschreiber
der Gemeinden Heimenhausen, Röthenbach, Wanzwil:

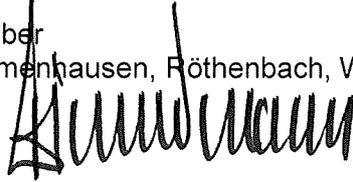


AUFLAGEZEUGNIS - Teilrevision

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Organisationsreglement während 30 Tagen vor den beschlussfassenden Gemeindeversammlungen vom 28. Oktober 2023 bis 29. November 2023 öffentlich aufgelegt worden ist. Er gab die Auflage in den Anzeigerausgaben vom 26. Oktober 2023 und 02. November 2023 bekannt.

Heimenhausen, 01. Dezember 2023

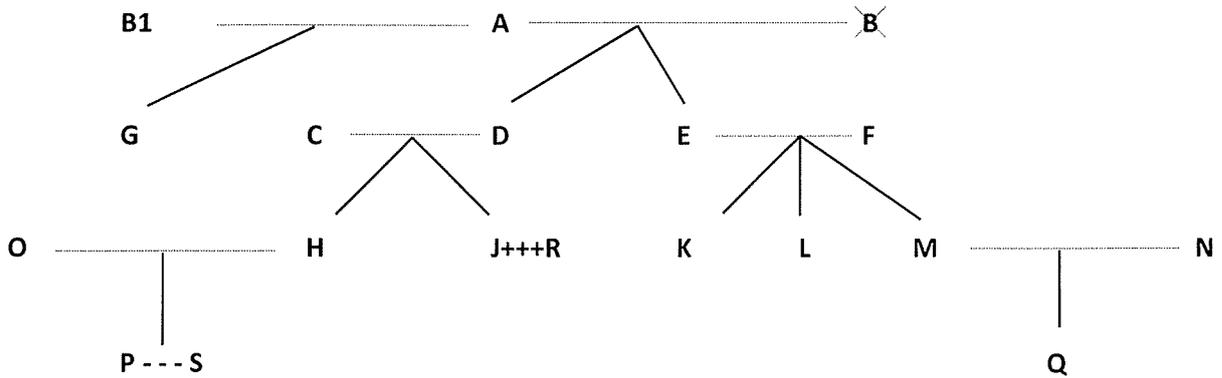
Der Gemeindeschreiber
der Gemeinden, Heimenhausen, Röthenbach, Wanzwil:



ANHANG I: Kommissionen

Keine

ANHANG II: Verwandtenausschluss



Legende:

-----	=	Ehe
	=	Abstammung
×	=	verstorben
+++	=	eingetragene Partnerschaft
---	=	faktische Lebensgemeinschaft

Dem <i>Gemeinderat</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

ANHANG III: Beispiel Gemeinderatswahlen

Beispiel ersatzlos gestrichen.